



An den Grossen Rat

18.5330.02

WSU/P185330

Basel, 8. November 2018

Regierungsratsbeschluss vom 8. November 2018

## **Interpellation Nr. 93 Balz Herter betreffend „Umsetzung der eidgenössischen Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“ (Selbstbestimmungsinitiative)“**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 17. Oktober 2018)

„Die „Selbstbestimmungs“-Initiative (SBI) will die Rechtsprechung im Inland über das Völkerrecht stellen. Damit wird das bewährte Zusammenspiel zwischen internationalem und nationalem Recht infrage gestellt, bzw. für die Zukunft teilweise verunmöglicht. Zuverlässigkeit und Vertragstreue sind zwei nicht zu vernachlässigende Stärken des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Die Initiative betrifft insgesamt über 600 Wirtschaftsabkommen, auf die unsere Exportunternehmen angewiesen sind und die ihnen teils vorteilhaften Zugang zu internationalen Märkten ermöglichen. Die Initiative der gesamtschweizerischen Wettbewerbsfähigkeit aber nicht gleichmässig. Die beiden Basel nehmen in der Exportstatistik die ersten beiden Plätze ein und sind für über einen Viertel aller Exporte der Schweiz verantwortlich. Somit betrifft eine Initiative, die die Exporte in der Schweiz tangiert, die beiden Basel unmittelbar und besonders hart.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Welche Auswirkungen hätte die Annahme der Initiative auf den Schweizer Export?
2. Welche Auswirkungen erwartet die Regierung auf den Wirtschaftsstandort Basel und die gesamte Wirtschaftsregion bei einer Annahme der Initiative?
3. Begrüssst die Regierung eine Änderung der Rechtslage, so wie sie die "Selbstbestimmungsinitiative" vorsieht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, seine Haltung in der Öffentlichkeit zu vertreten und sich im Abstimmungskampf zu engagieren?

Balz Herter“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

### **1. Allgemeine Ausführungen**

Das Ziel der Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)“ ist es, einen generellen Vorrang des Verfassungsrechts gegenüber dem Völkerrecht zu verankern und die Behörden zu verpflichten, völkerrechtliche Verträge anzupassen und nötigenfalls zu kündigen, wenn ein Widerspruch zu unserer Verfassung besteht. Konkret verlangen die Initiantinnen und Initianten, zwei bestehende Verfassungsnormen zu ergänzen (Art. 5 und 190 BV) sowie eine

neue Norm (Art. 56a E-BV) und eine Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 12 E-BV) in die Bundesverfassung einzufügen. Davon ausgenommen wären die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. Mittels einer Übergangsbestimmung verlangt die Initiative zudem eine Anwendung der geänderten Verfassungsbestimmungen auf alle bereits bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone. Ausserdem sollen zukünftig nur noch diejenigen völkerrechtlichen Verträge massgebend sein, die dem Referendum unterstanden haben.

Am 25. November 2018 stimmt das Stimmvolk u.a. über die Volksinitiative ab. Sie wird vom Bundesrat abgelehnt.<sup>1</sup>

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

### *Frage 1: Welche Auswirkungen hätte die Annahme der Initiative auf den Schweizer Export?*

Die Schweiz exportiert jedes Jahr Waren im Wert von Hunderten Milliarden Franken. So wurden im Jahr 2017 Güter im Wert von 295 Mrd. Franken exportiert, davon machte alleine der Export von chemisch-pharmazeutischen Produkten rund 33% aus.<sup>2</sup> Als exportorientierte Volkswirtschaft ist die Schweiz auf einen ungehinderten Zugang zu den weltweiten Märkten angewiesen. Die Schweizer Exportwirtschaft kann sich unter anderem dank der starken Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt und in die Weltwirtschaft behaupten. Dazu dient auch eine dichte rechtliche Vernetzung der Schweiz (bilaterale Verträge mit der EU, WTO-Abkommen, Freihandels- und Investitionsschutzabkommen etc.).

Die Initiative gefährdet in dem Sinne den Schweizer Export, als sie mit dem Anpassungs- und Kündigungszwang die internationalen Handelsbeziehungen sowie die multilateralen und bilateralen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten in Frage stellt. Auf die Schweiz als Vertragspartnerin wäre kein Verlass mehr, denn sie wäre künftig bereit, einmal abgeschlossene Verträge zu brechen und Völkerrecht zu missachten. Offene Märkte setzen jedoch klare Regeln voraus, die von den jeweiligen Vertragspartnern eingehalten werden. Die Folgen wären zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Daraus resultiert eine erschwerte Planung nicht nur für Firmen der Exportwirtschaft, sondern für alle Unternehmen in der Schweiz. Aus Sicht der Exportwirtschaft ist im Besondern auf die Unsicherheiten hinsichtlich der WTO und der Freihandelsabkommen hinzuweisen. Beispielsweise ist die WTO-Mitgliedschaft an eine Vielzahl von Verträgen gebunden. Mit einer Kündigung eines Vertrags verlören alle Verträge an Gültigkeit.<sup>3</sup> Potenzielle Konfliktsituationen könnten mittels neuer Volksinitiativen, die im Widerspruch zu multilateralen WTO-Abkommen stehen, ausgelöst werden.

### *Frage 2: Welche Auswirkungen erwartet die Regierung auf den Wirtschaftsstandort Basel und die gesamte Wirtschaftsregion bei einer Annahme der Initiative?*

Die bilateralen und multilateralen Verträge tragen massgeblich zum Erfolg und zur Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft bei. Mit einer Annahme der Initiative werden jedoch die Rechts- und damit einhergehend auch die Planungssicherheit im internationalen Handel sowie die Stabilität der Schweiz gefährdet. Eine starke internationale Vernetzung zeichnet viele der hier ansässigen Firmen aus. Firmen aus der Life Sciences-Branche, der Finanzwirtschaft und der Logistik profitieren von den offenen Märkten. So stammen im Jahr 2017 22% der gesamtschweizerischen Exporte<sup>4</sup> aus der Region Basel<sup>5</sup> (rund 64 Mrd. Franken). Insbesondere Unternehmen in der wachstumsstarken Life Sciences-Branche sind weltweit agierende Firmen. Sie hätten mit er-

<sup>1</sup> Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)“ vom 5. Juli 2017

<sup>2</sup> Quelle: BFS - Aussenhandelsstatistik

<sup>3</sup> Siehe dazu: Prof. Dr. iur. Christine Kaufmann, „Mögliche Auswirkungen der Eidgenössischen Volksinitiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“ auf ausgewählte wirtschaftsrelevante Staatsverträge“, Rechtsgutachten im Auftrag von economiesuisse, unter [https://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/articles/downloads/GutachtenSBI\\_EconomieSuisse\\_2017.pdf](https://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/articles/downloads/GutachtenSBI_EconomieSuisse_2017.pdf) abrufbar.

<sup>4</sup> Quelle: BFS-Aussenhandelsstatistik

<sup>5</sup> Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft

schweren Bedingungen zu kämpfen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass eine Rechtsunsicherheit in eine verminderte regionale Standortattraktivität münden würde. Angesichts dessen geht der Regierungsrat davon aus, dass eine Annahme der Initiative negative Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Beziehungen und auf die regionale Wirtschaft hätte.

*Frage 3: Begrüsst die Regierung eine Änderung der Rechtslage, so wie sie die "Selbstbestimmungsinitiative" vorsieht?*

Der Regierungsrat lehnt aufgrund der oben genannten negativen Auswirkungen eine Änderung der Rechtslage, so wie sie die Initiative vorsieht, ab. Gerne wird hier auch auf den Positionsbezug der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hingewiesen.<sup>6</sup>

*Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, seine Haltung in der Öffentlichkeit zu vertreten und sich im Abstimmungskampf zu engagieren?*

Die Selbstbestimmungsinitiative schafft enorme Rechtsunsicherheit für bestehende und künftige internationale Abkommen. Diese Unsicherheit schwächt unseren Wirtschaftsstandort. Basel-Stadt als Kanton mit hohem, überdurchschnittlichem Exportanteil wäre entsprechend stärker betroffen als andere Kantone.

Bis anhin galt die Bundesgerichtspraxis, dass kantonale Interventionen im Vorfeld eidgenössischer Abstimmungen nur zulässig sind, wenn der Kanton von einer Bundesvorlage unmittelbar und besonders, das heisst mehr als andere Kantone, betroffen ist. Diesen Grundsatz hat der Regierungsrat bis anhin verfolgt.

Heute<sup>7</sup> hat das Bundesgericht mitgeteilt, dass es mit dem Urteil vom 29. Oktober 2018 (1C\_163/2018; 1C\_239/2018) seine Rechtsprechung dahin weiterentwickelt hat, dass die Kantonsregierungen auch dann eine Abstimmungsempfehlung abgeben dürfen, wenn ihr Kanton namhaft betroffen ist.

Der Wirtschaftsstandort Basel-Stadt wäre von einer Annahme der Selbstbestimmungsinitiative namhaft betroffen. Deshalb empfiehlt der Regierungsrat seinen Stimmberechtigten, die Selbstbestimmungsinitiative abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>6</sup> Positionsbezug KdK vom 27.9.2018, unter [https://kdk.ch/uploads/media/PV20180927E16a\\_web.pdf](https://kdk.ch/uploads/media/PV20180927E16a_web.pdf) abrufbar.

<sup>7</sup> [https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/1C\\_163\\_2018\\_2018\\_11\\_08\\_T\\_d\\_11\\_10\\_02.pdf](https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/1C_163_2018_2018_11_08_T_d_11_10_02.pdf)